



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 12 / 2004 vom 20. Dezember 2004

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de



Zum Weihnachtsfest und zum Neuen Jahr

Das Jahr 2004 war für den Landkreis Bamberg ein herausgehobenes; schließlich wurde er heuer 75 Jahre alt. Wir haben dieses Jubiläum vom 1. bis 3. Oktober gefeiert, wobei mich besonders gefreut hat, dass schon am Jubiläumssonntag so viele Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit ergriffen haben, sich die Ausstellung „75 Jahre Landkreis Bamberg – Menschen und Geschichte(n) einer oberfränkischen Region“ anzusehen. Mir zeigt dies, dass sich die Bevölkerung inzwischen doch mit dem eher abstrakten politischen Gebilde „Landkreis“ identifiziert, ihn als ihre Heimat anerkennt und an seiner Entwicklung Anteil nimmt.

Dass die Entwicklung seit 1929 so positiv verlaufen ist, darf man nicht zuletzt auf die Mitarbeit all jener Menschen zurück führen, die sich hauptberuflich oder ehrenamtlich für die Region eingesetzt haben – sei es in Ämtern und Behörden, in Gemeinderäten, in Verbänden und Vereinen oder auf andere Weise. Nur wenn viele ihre Fähigkeiten in den Dienst der Allgemeinheit stellen, entsteht ein Gemeinwesen, das Heimat und Zukunft gleichermaßen bietet.

Mein ehrlicher Dank gilt all diesen Personen. Ich wünsche dem Landkreis und seinen Bewohnern ein friedliches Weihnachtsfest und Gottes Segen im kommenden Jahr!

Bamberg, im Dezember 2004

Dr. Günther Denzler
Landrat

Inhalt

Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Seite 118 - 119

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Seite 119

Kraftloserklärung Sparbuch

Seite 119

HHS 2004 Schulverband Pommersfelden

Seite 119 - 120

HHS 2004 Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Seite 120 - 121

HHS 2004 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf

Seite 121

HHS 2004 Zweckverband Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Seite 122

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Erlass einer Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe**

Seite 122 - 124

Erlass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 15. November 2004 beschlossene Entschädigungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Vom 16.11.2004

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,-- € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
2. Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,-- €. Die pauschale Entschädigung nimmt an der jeweiligen Besoldungserhöhung für Beamte teil.

2. Sein Stellvertreter erhält für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Pauschale nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Poxdorf, 16.11.2004

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe**
Dippold
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 01.12.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Vom 02.12.2004

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels vom 26.09.2000 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,61 €
b) pro qm Geschossfläche 3,85 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treunitz, 02.12.2004

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels**
Helldorfer
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 814 678 868 Stefan Köberich

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 08.12.2004

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2004

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 11.11.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23.11.2004 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pommersfelden
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 280.500,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.000,00 €

Der Gesamthaushalt beträgt 285.500,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 222.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 188 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.185,64 € festgesetzt.
4. Ein Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Pommersfelden, 01.12.2004

Schulverband Pommersfelden-Zentbechhofen
Beck Hans
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 15.11.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. November 2004 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Poxdorf 24, 96167 Königfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Poxdorfer Gruppe -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 162.709 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 934.540 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Poxdorf, 02.12.2004

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe**
Dippold
1. Vors.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 23.11.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 02.12.2004 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 480.900,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 306.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Pommersfelden, 10.12.2004

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf**
Hans Beck
Zweckverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 01.12.2004 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 03.12.2004 Nr. 21 – 941/4 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 6, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wiesentfels-Treunitz -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 26.250 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 1.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1. Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Treunitz, 13.12.2004

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
Helldorfer
Verbandsvorsitzender**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Erlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 15. November 2004 beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 24. November 2004 genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG wird die Verbandssatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Vom 30.11.2004

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Poxdorf, Gemeinde Königsfeld.

§ 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Königsfeld und der Markt Heiligenstadt i. Ofr., Landkreis Bamberg.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindeteile Huppendorf, Laibarös und Poxdorf der Gemeinde Königsfeld, und die Gemeindeteile Brunn und Hohenpölz des Marktes Heiligenstadt i. Ofr.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

4. Der Zweckverband hat das Recht anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Der Zweckverband sichert und überwacht in seinem Gebiet die Versorgungsanlagen. Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
6. Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jede beteiligte Gemeinde entsendet neben den Ersten Bürgermeistern sechs Vertreter und zwar:
 - Markt Heiligenstadt i. Ofr. sechs Vertreter, davon drei Vertreter aus Brunn und drei Vertreter aus Hohenpölz.
 - Gemeinde Königsfeld sechs Vertreter, davon zwei Vertreter aus Huppendorf, zwei Vertreter aus Laibarös und zwei Vertreter aus Poxdorf.
3. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
2. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 8

Wahl des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden weiter aus.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9

Umlegungsschlüssel

1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der Verbandsmitglieder im vorletzten Jahr.
3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der Verbandsmitglieder im vorletzten Jahr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzugeben.

§ 11 **Abwicklung**

Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. So weit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 12

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 13

Inkrafttreten

1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30. November 1967 außer Kraft.

Poxdorf, 30.11.2004

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe**
Dippold
Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat